



Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode**

**Neudruck
Vorlage 16/4368**

A07

24. Oktober 2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

IV B 2 – BF 1131/2016

bei Antwort bitte angeben

LMRin Feddersen-Rau

Telefon (0211) 4972 - 2771

Fax (0211) 4972 - 1234

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Bund-Länder-Finanzbeziehungen:
Bewertung des konkreten Verhandlungsergebnisses zur Neustrukturierung des Länderfinanzausgleichs für die eigenen Landesinteressen Nordrhein-Westfalens aus Sicht der Landesregierung**

**Klausurtagung des Haushalts- und Finanzausschusses am 27./28.
Oktober 2016, TOP 2**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zur Information übersende ich die in erforderlicher Auflagenhöhe gefertigten Abdrucke meiner Vorlage vom heutigen Tage mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Norbert Walter-Borjans

Anlagen: 60 Abdrucke

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-1217

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee



24. Oktober 2016

Seite 1 von 9

Aktenzeichen

IV B 2 – BF 1131/2016

bei Antwort bitte angeben

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

LMRin Feddersen-Rau

Telefon (0211) 4972 - 2771

Fax (0211) 4972 - 1234

**Bund-Länder-Finanzbeziehungen:
Bewertung des konkreten Verhandlungsergebnisses zur Neustrukturierung des Länderfinanzausgleichs für die eigenen Landesinteressen Nordrhein-Westfalens aus Sicht der Landesregierung**

Klausurtagung des Haushalts- und Finanzausschusses am 27./28. Oktober 2016, TOP 2

Anlage: Finanztableau BLF-Modell

Ende 2019 laufen mit dem Finanzausgleichsgesetz und dem Maßstäbengesetz die den Länderfinanzausgleich prägenden einfachgesetzlichen Regelungen ebenso wie der Solidarpakt II aus. Um rechtzeitig Neuregelungen zu schaffen, verständigte sich die Ministerpräsidentenkonferenz am 3. Dezember 2015 auf gemeinsame Eckpunkte zur Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Zum Inhalt des Ländervorschlags wird auf den Sachstandsbericht der Landesregierung vom 18. Januar 2016, Drucksache 16/3632, verwiesen.

Auf Basis des sogenannten Ländermodells haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern auf ihrer Konferenz am 14. Oktober 2016 in Berlin den folgenden Beschluss für die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 gefasst:

A.) Bund-Länder-Finanzbeziehungen

1. Bund und Länder vereinbaren, die Neuordnung ihrer Finanzbeziehungen mit folgenden Eckpunkten auf der Grundlage der beiliegenden Tabelle umzusetzen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist (Grundlage ist die Steuerschätzung Mai 2016 für das Jahr 2019).

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-1217

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee

- Der Länderfinanzausgleich wird in seiner jetzigen Form abgeschafft. Damit entfällt auch der Umsatzsteuervorwegausgleich. Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird grundsätzlich nach Maßgabe der Einwohnerzahl verteilt, jedoch modifiziert durch Zu- und Abschläge entsprechend der Finanzkraft. Im Ergebnis erfolgt ein Ausgleich der Finanzkraft zukünftig im Wesentlichen bereits im Rahmen der Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer.
- Die Länder erhalten einen zusätzlichen Festbetrag von 2,6 Mrd. € sowie zusätzliche Umsatzsteuerpunkte im Gegenwert von 1,42 Mrd. €.
- Der Angleichungsgrad und der Tarif der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen werden auf 99,75 % des Durchschnitts zu 80 % erhöht.
- Der Tarif zur Berechnung der Zu- und Abschlagsbeträge bei der Umsatzsteuerverteilung wird linear gestaltet und auf 63 % festgesetzt.
- Die kommunale Finanzkraft wird zur Berechnung der Finanzkraft eines Landes zu 75 % einbezogen.
- Die Einwohnerwertungen für die Stadtstaaten Hamburg, Berlin und Bremen bleiben unverändert, ebenfalls die von Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt.
- Es werden Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Finanzkraftunterschiede auf Gemeindeebene in verfassungsrechtlich abgesicherter Form in Höhe von ca. 1,5 Mrd. € (Schätzung Mai 2016 für 2019) gewährt. Dabei wird die unterdurchschnittliche Gemeindefinanzkraft zu 53,5 % bezogen auf die Lücke bis 80 % des Durchschnitts der Gemeindesteuerkraft ausgeglichen.
- Die SoBEZ für die neuen Länder enden 2019. Die Instrumente, die helfen, regionale Ungleichgewichte unter den Ländern auszutarieren (SoBEZ für Kosten der politischen Führung, SoBEZ für strukturelle Arbeitslosigkeit, Finanzierungshilfen zur Abgeltung der Hafentlasten) werden fortgeführt. Brandenburg erhält zusätzliche SoBEZ für Kosten der politischen Führung in Höhe von 11 Mio. €.

- Die Forschungsförderung des Bundes nach Art. 91b GG erfolgt nicht nach den Kriterien einer gleichmäßigen Verteilung. Um für leistungsschwache Länder einen Ausgleich zu gewährleisten, wird eine Bundesergänzungszuweisung für Forschungsförderung eingeführt. Dabei werden 35 % der Differenz zu 95 % des Länderdurchschnitts der Nettozuflüsse aufgefüllt. Die Forschungs-BEZ werden zusätzlich zu den bisherigen Forschungsausgaben des Bundes geleistet und gehen nicht zu Lasten der Forschungsförderung für die Länder.
- Die Förderabgabe wird im Wesentlichen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein erhoben. Sie ist mit erheblichen Belastungen der Länder verbunden. Deshalb wird sie zukünftig bei der Berechnung der Finanzkraft zu 33 % angesetzt.
- Es werden zur besonderen Entlastung dem Saarland und der Freien Hansestadt Bremen Sanierungshilfen in Höhe von insgesamt 800 Mio. € gewährt.
- Das Bundesprogramm GVFG wird dauerhaft fortgeführt.
- Mit der Umsetzung aller beschriebenen Elemente im Rahmen einer Gesamteinigung werden die Länder in beträchtlichem Umfang finanziell entlastet. Dabei wird auch den Belangen der finanzschwachen Länder Rechnung getragen. Durch die Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen steht kein Land finanziell schlechter da als ohne die Neuordnung.

2. Stärkung des Stabilitätsrates

Der Stabilitätsrat überwacht künftig auch die Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder. Mit der Ausweitung der Zuständigkeiten des Stabilitätsrates wird der Stabilitätsrat mit den zu seiner Aufgabenwahrnehmung notwendigen Kompetenzen ausgestattet. Die Analyse erfolgt dabei anhand einer vergleichbaren Datenbasis, die sich an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientiert.

Bund und Länder werden unverzüglich die oben genannten Elemente mit dem Ziel konkretisieren, das Gesetzgebungsverfahren zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zügig einzuleiten. Gleiches gilt für die weiteren von diesem Beschluss ausgelösten Verfassungsänderungen.

3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs betonen die Notwendigkeit, bei der erforderlichen Anpassung des Grundgesetzes den bislang in Artikel 107 GG verankerten angemessenen Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder auch künftig sicherzustellen, und dabei unter anderem den zusätzlichen Ausgleich der unterschiedlichen gemeindlichen Finanzkraft im Grundgesetz zu regeln. Dies ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu konkretisieren.

B.) Maßnahmen für die Verbesserung der Aufgabenerledigung im Bundesstaat

Bund und Länder stimmen überein, dass die folgenden Maßnahmen grundsätzlich geeignet sind, die Aufgabenerledigung im Bundesstaat zu optimieren. Es besteht Einigkeit, dass die näheren Ausgestaltungen intensiver und konstruktiver Diskussion bedürfen. Diese werden vom Chef BK mit der Chefin und den Chefs der Staats- und Senatskanzleien geführt.

Soweit nicht anders geregelt, erfolgt die Finanzierung entsprechend den Zuständigkeiten.

1. Infrastrukturgesellschaft Verkehr

Reform der Bundesauftragsverwaltung mit Fokus auf Bundesautobahnen und Übernahme in die Bundesverwaltung (übrige Bundesfernstraßen opt out). Es soll eine unter staatlicher Regelung stehende privatrechtlich organisierte Infrastrukturgesellschaft Verkehr eingesetzt und das unveräußerliche Eigentum des Bundes an Autobahnen und Straßen im Grundgesetz festgeschrieben werden. Dazu entsprechende Ermächtigungen in Art. 90 GG. Eckpunkte für die Ausgestaltung sind festzulegen (u.a. Zeitplan, Regelungen in der Übergangsphase, Übergang von Personal-, Pensions- und Sachmitteln). Dabei sollen die Interessen der Beschäftigten hinsichtlich Status, Arbeitsplatz und Arbeitsort beachtet werden. Die Personalvertretungen werden eingebunden.

2. Digitalisierung

Die Online-Anwendungen der öffentlichen Verwaltung werden für alle Bürger/innen und die Wirtschaft über ein vom Bund errichtetes zentrales Bürgerportal erreichbar gemacht, über das auch die Länder ihre online Dienstleistungen bereitzustellen haben.

Zur Erhöhung der onlinefähigen Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung wird beim IT-Planungsrat für die Weiterentwicklung der IT-Verfahren ein Budget bereitgestellt.

Der Bund wird in Kürze ein Open Data Gesetz für seinen Kompetenzbereich vorlegen. Die Länder werden in ihrer Zuständigkeit - soweit noch nicht geschehen - ebenfalls Open Data Gesetze erlassen und dabei das Ziel verfolgen, in Anlehnung an die Bundesregelung bundesweit vergleichbare Standards für den Zugang zu öffentlichen Datenpools zu erreichen.

3. Bessere Förderung von Investitionen

Die Möglichkeiten zur zielgerichteten und effizienten Förderung von Investitionen in gesamtstaatlich bedeutsamen Bereichen sollen verbessert werden. Der Bund erhält dazu mehr Steuerrechte bei Finanzhilfen. Grundgesetzliche Erweiterung der Mitfinanzierungskompetenzen des Bundes im Bereich der kommunalen Bildungs-Infrastruktur für finanzschwache Kommunen. Dabei erfolgt eine Orientierung an dem bisher laufenden Bundesprogramm.

4. Kontrollrechte bei Mitfinanzierung von Länderaufgaben

Die Verankerung von Erhebungsrechten des Bundesrechnungshofes erfolgt im Benehmen mit dem jeweiligen Landesrechnungshof in der Landesverwaltung bei den grundgesetzlichen Mischfinanzierungstatbeständen (Gemeinschaftsaufgaben Art. 91 a und 91 b GG; Finanzhilfen nach Art. 104 b GG; Entflechtungsmittel; ebenso Regelung in vorstehender Ziffer 3).

5. Stärkung der Rechte des Bundes in der Steuerverwaltung

Beim IT-Einsatz in der Steuerverwaltung der Länder erhält der Bund ein erweitertes Weisungsrecht zur Gewährleistung gleicher Programmsergebnisse und eines ausgewogenen Leistungsstandes. Der Bund erhält im Bereich der Steuerverwaltung ein stärkeres allgemeines fachliches Weisungsrecht, soweit nicht die Mehrheit der Länder widerspricht. Verbesserung der Bund-Länder-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Steuerbetruges, insbesondere des Umsatzsteuerbetruges. Die Position des Bundes wird durch Änderung/Ergänzung des Verwaltungsabkommens KONSENS gestärkt. Der Bund wird künftig in Art. 108 GG ermächtigt, etwaige Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Besteuerung im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern länderübergreifend zu übertragen. Bund und Länder werden ihre Zusammenarbeit bei der Überwachung der Geldwäschegesetze verbessern.

6. Unterhaltsvorschuss

Bund und Länder verständigen sich darauf, beim Unterhaltsvorschuss ab dem 1. Januar 2017 die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre anzuheben und die Bezugsdauergrenze aufzuheben sowie auf die dazu erforderliche Finanzierung. Zu den finanziellen Belastungen der Länder besteht noch Beratungsbedarf mit dem Bund.

7. Die Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen gilt unbefristet, es sei denn, dass mindestens drei Länder oder der Bund nach 2030 eine Neuordnung einfordern. Bis zur einvernehmlichen Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen, höchstens jedoch für 5 Jahre, gelten die alten Regeln fort.

8. Darüber hinaus muss aus Sicht der Länder auch über ihren Wunsch diskutiert werden, bestehende Kredite der Länder gemeinsam mit dem Bund zu prolongieren.

Der Beschluss sieht – auf Datenbasis der Steuerschätzung Mai 2016 für das Jahr 2019 – eine Gesamtentlastung der Länder in Höhe von 9,524 Milliarden Euro vor. Davon entfallen 1,429 Milliarden Euro auf das Land Nordrhein-Westfalen.

Ergänzende Fragestellungen der FDP-Landtagsfraktion:

Ist es zutreffend, dass die Landesregierung die klar unterdurchschnittliche Beteiligung Nordrhein-Westfalens an den zusätzlichen Finanzmitteln des Bundes für einen Erfolg aus Landessicht hält?

Das Ergebnis der Verhandlungen ist aus Sicht der nordrhein-westfälischen Landesregierung ein Erfolg für den Föderalismus in Deutschland. Das von Nordrhein-Westfalen verfolgte Ziel, durch eine Abschaffung des Umsatzsteuervorwegausgleichs einen Transparenzgewinn im bundesstaatlichen Finanzausgleich zu erzielen, wurde erreicht. Die Beiträge im horizontalen Ausgleich unter den Ländern werden zukünftig in einem Ausgleichsmechanismus abgebildet und orientieren sich an einer ungeschönten Finanzkraft. Durch eine Umsatzsteuerverteilung nach Einwohnern muss Nordrhein-Westfalen nun nicht mehr in den Umsatzsteuervorwegausgleich einzahlen und kann im Ergebnis mehr von den Steuereinnahmen behalten, die im Land erwirtschaftet werden.

Insgesamt erhält Nordrhein-Westfalen aus dem Bundesbeitrag Mittel i.H.v. mehr als 1,4 Mrd. Euro pro Jahr. Dieses Ergebnis muss auch unter Berücksichtigung von im Verhandlungsprozess gesetzten Vorabforderungen einzelner Ländergruppen bewertet werden. Solange Konsolidierungshilfen für Bremen und das Saarland erforderlich sind und erhebliche Beträge für die ostdeutschen Länder als Kompensation für die wegfallenden Solidarpaktmittel zur Verfügung gestellt werden, kann die durchschnittliche Beteiligung der Länder an den zusätzlichen

Finanzmitteln des Bundes nicht als Maßstab für die Beurteilung des Verhandlungserfolgs herangezogen werden.

Welche Strukturmängel der Bund-Länder-Finanzbeziehungen werden durch die Vereinbarungen zukünftig beseitigt?

Bisher besteht der horizontale Ausgleich zwischen den Ländern aus zwei Stufen mit unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen und Tarifen, dem Umsatzsteuervorwegausgleich und dem Länderfinanzausgleich im engeren Sinne. Diese beiden Ausgleichssysteme heben sich in ihrer Wirkung zum Teil gegenseitig auf. Im Umsatzsteuervorwegausgleich müssen alle Länder, unabhängig von ihrer Steuerkraft, Steuereinnahmen für die Auffüllung der steuerschwachen Länder abgeben. Länder, deren Steuerkraft in der Nähe des Durchschnitts liegt, werden dadurch benachteiligt. Ihre relative Steuerkraft sinkt. Zum Teil werden sie erst durch diese erste Ausgleichsstufe zu Empfängerländern im nachfolgenden Länderfinanzausgleich i.e.S., dessen Zuweisungen die Verluste aus der ersten Stufe aufgrund der unterschiedlichen Tarife allerdings nicht ausgleichen. Derartige Verwerfungen kommen im neuen System nicht vor.

Welche Anreize für effizientes Wirtschaften der einzelnen Länder werden durch die Vereinbarungen zukünftig neu geschaffen?

Beim Bund-Länder-Finanzausgleich handelt sich um einen Einnahmenausgleich. Das Ausgabeverhalten der Länder bleibt – wie im bisherigen System – auch nach der Neuregelung in der Verantwortung der Landeshaushaltsgesetzgeber.

Welche Anreize für mehr Steuerwettbewerb zwischen den einzelnen Ländern werden durch die Vereinbarungen zukünftig neu ermöglicht?

Forderungen nach einer Ausweitung des Steuerwettbewerbs – etwa durch Einführung von Zuschlags- und Hebesatzrechten zur Stärkung der Autonomie der Länder – lehnt die Landesregierung grundsätzlich ab. Es droht ein Steuerwettbewerb, der auf Dauer die Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern vergrößern könnte. Das widerspräche dem vom Grundgesetz angestrebten Ziel einheitlicher Lebensverhältnisse. Daher wurden Forderungen, die Steuerautonomie zum Gegenstand der Verhandlungen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu machen, von einer großen Mehrheit der Länder abgelehnt.

Welche Kompetenzen gibt das Land Nordrhein-Westfalen als Ergebnis der Vereinbarungen zukünftig jeweils zu welchem Termin an den Bund ab?

Im Teil B des Beschlusses der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern werden Maßnahmen aufgeführt, die zu einer Optimierung der Aufgabenerfüllung im Bundesstaat führen sollen. Absprachen über die nähere rechtliche Ausgestaltung der Vereinbarung sowie der Umsetzungszeitpunkt sind noch nicht getroffen worden.

Für den Bereich der Finanzverwaltung kann darüber hinaus aus heutiger Sicht folgendes ausgeführt werden:

Digitalisierung

Die Einrichtung eines zentralen Bürgerportals, über das auch die Länder ihre online Dienstleistungen bereitzustellen haben, betreffe in der Steuerverwaltung das sog. Elster-Portal. Hauptleistung von Elster ist die Entgegennahme der elektronischen Steuererklärungen. Die Erklärungen werden von dort in die zuständigen Finanzämter „weitergegeben“. Das Portal ist bereits heute eine bundeseinheitliche Leistung im Besteuerungsverfahren. Gegen eine Einbindung in ein Bundes-Bürgerportal bestehen aus Sicht von Nordrhein-Westfalen keine Bedenken. Rechte des Landes Nordrhein-Westfalen in der Steuerverwaltung sind dadurch nicht betroffen.

Stärkung der Rechte des Bundes in der Steuerverwaltung

- Die Einräumung eines stärkeren allgemeinen Weisungsrechts mit der Maßgabe, dass nicht die Mehrheit der Länder widerspricht, entspricht vom Grundsatz der geltenden Rechtslage. Gem. § 21a Abs.1 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) kann der Bund mit Zustimmung der Länder bereits jetzt zur Verbesserung und Erleichterung des Vollzugs von Steuergesetzen und im Interesse des Ziels der Gleichmäßigkeit der Besteuerung einheitliche Verwaltungsgrundsätze, Regelungen zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern und allgemeine fachliche Weisungen bestimmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn eine Mehrheit der Länder nicht widerspricht. Entsprechende Initiativen kann das BMF dabei allein oder auf Anregung von mindestens vier Ländern ergreifen.

Falls das Weisungsrecht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zukünftig im Grundgesetz verankert werden soll, ist ein konkreter Vorschlag des Bundes abzuwarten.

- Eine verbesserte Zusammenarbeit mit dem BMF insbesondere auf dem Gebiet der Steuerbetrugsbekämpfung ist darüber hinaus stets von Vorteil.
- Beim IT-Einsatz in der Steuerverwaltung besitzt der Bund bereits ein Weisungsrecht bezüglich gleicher Programmergebnisse (§ 20 Abs. 1 FVG). Es rührt aus der Zeit, in der die Programme für das Besteuerungsverfahren von den Ländern selbst entwickelt wurden und der Bedarf zur Sicherstellung gleicher Ergebnisse bei unterschiedlichen Programmen bestand.

Durch das Vorhaben KONSENS werden künftig in den Ländern ohnehin nur noch einheitliche Programme mit gleichem Leistungsstand eingesetzt. Die Länder haben heute schon in weiten Teilen gleiche KONSENS-Leistungen im Einsatz. Auch für die abzulösenden länderspezifischen Altverfahren entstehen nach und nach modernisierte und vereinheitlichte neue Programme.

Welche Vereinbarungen sind zur erneuten Prolongation des Soli-Einnahmevertrags explizit oder implizit getroffen worden?

Das Aufkommen des Solidaritätszuschlags steht nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG allein dem Bund zu. Im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurden keine Vereinbarungen über die Zukunft des Solidaritätszuschlags getroffen.


Dr. Norbert Walter-Borjans



BLF-Modell vom 03.12.2015 - 2019 (Steuerschätzung V 2016)

	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH	TH	BB	MV	SL	BE	HH	HB	ZUS	
Horizontale Ausgleichstufe																		
Umsatzsteuer-Zuordnung	in Mio. €	24.661	17.767	15.040	10.948	8.532	5.646	5.603	3.104	3.956	2.997	3.437	2.229	1.378	4.855	2.465	925	113.541
Umsatzsteuer-Umverteilung	in Mio. €	113	-8.277	-4.417	1.529	-2.985	2.980	295	1.754	449	1.688	1.285	1.280	408	3.610	-392	681	±16.071
Umsatzsteuereinnahmen neu	in Mio. €	24.774	9.490	10.623	12.477	5.547	8.625	5.899	4.857	4.405	4.686	4.721	3.508	1.786	8.465	2.073	1.605	113.541
Umsatzsteuer Status quo	in Mio. €	21.480	14.675	12.422	11.623	7.047	8.101	5.067	4.563	3.896	4.395	4.337	3.217	1.639	4.143	2.036	880	109.521
Länderfinanzausgleich neu	in Mio. €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	±0
Länderfinanzausgleich status quo	in Mio. €	1.245	-6.472	-2.679	631	-2.009	1.161	402	683	295	662	554	547	180	4.173	-104	730	±11.264
USt / LFA neu	in Mio. €	24.774	9.490	10.623	12.477	5.547	8.625	5.899	4.857	4.405	4.686	4.721	3.508	1.786	8.465	2.073	1.605	113.541
USt / LFA Status quo	in Mio. €	22.726	8.203	9.743	12.255	5.038	9.262	5.469	5.246	4.192	5.057	4.891	3.764	1.819	8.315	1.932	1.610	109.521
Differenz	in Mio. €	2.048	1.287	880	222	510	-637	430	-389	213	-372	-170	-255	-33	149	141	-5	4.020
Vertikale Ausgleichstufe																		
Allgemeine BEZ neu	in Mio. €	0	0	0	648	0	1.364	103	804	185	774	581	587	183	1.654	0	312	7.195
Gemeindefinanzkraft-BEZ	in Mio. €	0	0	0	0	0	509	0	298	0	320	106	248	17	0	0	0	1.497
Forschungs-BEZ	in Mio. €	0	0	0	62	0	0	72	12	7	18	3	5	3	0	0	0	181
BEZ status quo	in Mio. €	668	0	0	342	0	488	217	282	159	273	249	220	86	1.330	0	237	4.552
Differenz	in Mio. €	-668	0	0	367	0	1.385	-43	831	33	839	441	619	117	324	0	75	4.321
Zwischensumme	in Mio. €	1.380	1.287	880	590	510	748	387	442	247	467	271	364	84	473	141	70	8.341
Zwischensumme	in € je EW	78	101	81	75	83	184	96	198	87	217	110	227	85	135	79	106	102
Weitere Reformelemente																		
Entflechtungsmittel		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
GVFG-Bundesprogramm	in Mio. €	49	63	81	4	37	20	6	10	10	5	1	0	5	22	14	6	333
(zusätzliche) Bez Kosten politischer Führung	in Mio. €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	11	0	0	0	0	0	11
(zusätzliche) Hafenkosten	in Mio. €	0	0	0	2	0	0	0	0	2	0	0	3	0	0	21	11	39
Gesamtergebnis (Bundessicht)	in Mio. €	1.429	1.350	961	596	547	768	393	452	259	472	283	367	89	495	176	87	8.724
in Euro je Einwohner	in € je EW	80	106	89	76	89	189	97	202	91	219	114	229	90	142	99	131	106
Ergänzende Hilfen SL / HB	in Mio. €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	400	0	0	0	400	800
Insgesamt (Bundessicht)	in Mio. €	1.429	1.350	961	596	547	768	393	452	259	472	283	367	489	495	176	487	9.524
in Euro je Einwohner	in € je EW	80	106	89	76	89	189	97	202	91	219	114	229	493	142	99	732	116
Berechnungsbasis: Steuerschätzung Mai 2016 für 2019																		
Parameter																		
- Bund gibt 4,02 Mrd. € USt ab																		
- Umsatzsteuervorwegausgleich entfällt																		
- Einbeziehung der Gemeindefinanzkraft zu 75 %																		
- linearer Ausgleichstarif 63 %																		
- Ausgleichsquote bei den allgemeinen BEZ 80 % der Fehlbeträge an 99,75 % der AMZ																		
- SoBEZ-Gemeindefinanzkraft, Ausgleich der Fehlbeträge an 80 % zu 53,5 %																		
- SoBEZ-Forschungsförderung, Ausgleich der Fehlbeträge an 95 % zu 35 %																		
- Entflechtungsmittel werden in USt umgewandelt																		
- Das GVFG-Bundesprogramm wird mit einem Volumen von 330 Mio. € fortgesetzt																		
- Belastungsausgleich Saarland / Bremen mit je 400 Mio. € p.a.																		
- Einbeziehung der Förderabgabe zu 33%																		